

Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfgebiet Ost“ der Gemeinde Leopoldshagen

vom 22.01.2003¹

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Dorfgebiet der Gemeinde Leopoldshagen liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 13,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dorfgebiet Ost“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Dorfgebietes von Leopoldshagen im Maßstab 1: 2.000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

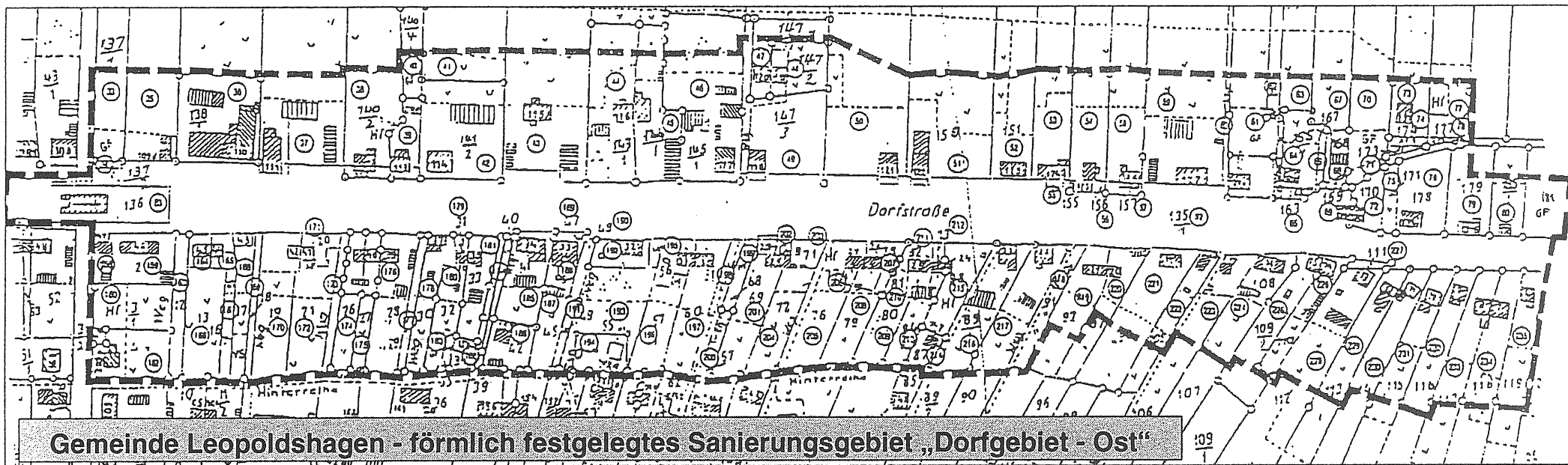
§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Dorfgebiet“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 19.09.1996 rechtsverbindlich.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Ueckermünde-Land. Nr. 02/03 vom 18.02.2003



Gemeinde Leopoldshagen - förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet „Dorfgebiet - Ost“